

An
die Mitglieder des Studentischen Konvents
der Universität Würzburg

Telefon 0931 318 5919
Telefax 0931 318 4612
Mobil 0172 162 49 37
till.steinbring@stud-mail.uni-wuerzburg.de
www.stuv.uni-wuerzburg.de

Würzburg, 09.11.2010

Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung des Studentischen Konvents (in Kraft getreten am 19.10.2007)

Antragsteller:

Till Steinbring (Vorsitzender des Studentischen Konvents)

Antragstext:

Der Studentische Konvent möge gemäß § 27 der Geschäftsordnung vom 19.10.2007 folgende Änderungen in der Geschäftsordnung vornehmen und beschließen (Änderungen gegenüber der geltenden Geschäftsordnung sind hervorgehoben):

§1

Jedes Konventsmitglied hat Stimmrecht im Konvent. Eine schriftliche Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Konventsmitglied für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen ist möglich. Jedes anwesende Konventsmitglied kann nur eine Stimmrechtsübertragung annehmen. Stimmrechtsübertragungen sind der vorsitzenden Person vor Beginn der Sitzung **in schriftlicher Form und eigenhändig unterschrieben** vorzulegen.

§9 e)

Aus dem **Fachschaftentenrat**, den Kommissionen und Kollegialorganen **sowie den Ausschüssen des Studentischen Konvents**

(2) Den Ausschüssen dürfen nicht weniger als **drei** Mitglieder angehören. Sie müssen nicht Mitglied des Konvents sein.

§ Nr. xy Eilanträge und –entscheide

- 1) *In Fällen, die es zeitlich nicht erlauben, die voraussichtlich nächste reguläre Sitzung des Stud. Konvents abzuwarten, kann dem Vorsitzenden des Stud. Konvents der Antrag mit der Bitte um Behandlung und Abstimmung im Umlaufverfahren vorgelegt werden. Der Vorsitzende des Stud. Konvents hat über die Dringlichkeit des Antrages zu entscheiden.*
- 2) *Der Antragsteller eines Eilantrages ist angehalten, dass aus dem Antragstext und der dazugehörigen schriftlichen Begründung für alle Mitglieder des Stud. Konvents der Inhalt eindeutig und zweifelsfrei hervorgeht.*
- 3) *Der Vorsitzende des Stud. Konvents muss einen Eilantrag an alle Mitglieder des Stud. Konvents verschicken. Dabei hat er deutlich zu machen, dass es sich um einen Eilantrag handelt. Er sollte weiterhin das entsprechende Vorgehen in diesem Falle erläutern.*
- 4) *Die Frist für die Zustimmung zur Behandlung des Eilantrages durch den Stud. Konvent beträgt eine Woche.*
- 5) *Der Antrag auf Behandlung eines Antrages als Eilantrag und der damit einhergehenden Abstimmung im Umlaufverfahren bedarf einer expliziten Zustimmung von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder via Mail an den Vorsitzenden des Stud. Konvents (eine stillschweigende Zustimmung durch Enthaltung ist nicht ausreichend).*
- 6) *Sollte ein stimmberechtigtes Mitglied des Stud. Konvents gegen die Behandlung eines Eilantrages stimmen, kann es nicht zur Abstimmung im Umlaufverfahren kommen. In diesem Falle kann der Antrag dann regulär in der Sitzung des Stud. Konvents gestellt werden.*
- 7) *Im Falle einer Zustimmung zur Behandlung eines Antrages als Eilantrag, hat der Vorsitzende des Stud. Konvents dieses allen Mitgliedern unmittelbar mitzuteilen.*
- 8) *Die Abstimmung über einen Eilantrag erfolgt via Mail. Der Zeitraum für die Abstimmung beträgt dabei eine Woche. Es muss dabei sichergestellt sein, dass alle Mitglieder selbständig abstimmen. Dazu müssen alle Mitglieder, die sich an der Abstimmung beteiligen ihre „Stud-Mail-Adresse“ verwenden (vorname.nachname@stud-mail.uni-wuerzburg.de). Die Mail ist nur dem Vorsitzenden des Stud. Konvents zu schicken.*
- 9) *Für die Annahme eines Antrages bedarf es einer 2/3 Mehrheit.*

- 10) *Der Vorsitzende des Stud. Konvents hat den Beschluss allen Mitgliedern des Stud. Konvents unmittelbar mitzuteilen. Weiterhin ist er verpflichtet, den Beschluss im Protokoll der zeitlich darauf folgenden Sitzung des Stud. Konvents zu vermerken.*

§ 28

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Annahme durch den Konvent, am **16.11.2010**, in Kraft.

Begründung:

Erfolgt mündlich